

Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner/innen. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

Nr. 1 Schutz vor Lärm

(1) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner/innen. Deshalb ist Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner/innen nicht stören.

(2) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasenmähen, Basteln, Bohren oder dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorzunehmen.

(3) Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner/innen gestört wird.

(4) Kinderspiel

Kinder sollten möglichst auf den Spielplätzen spielen. Bei Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner/innen und die Bepflanzung Rücksicht genommen werden. Lärmende Spiele und Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

(5) Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22:00 Uhr hinaus erstrecken, sollten den betroffenen Hausbewohnern/innen rechtzeitig angekündigt werden.

(6) Bei schweren Krankheiten eines/einer Hausbewohners/in ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Nr. 2 Sicherheit

(1) Zum Schutz der Hausbewohner/innen sind die Haustür von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und die Kellereingänge und Hoftüren ständig geschlossen zu halten, aber nicht abzuschließen.

(2) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- und Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.

(3) Der ständige Aufenthalt sowie das Rauchen in Fahrstuhletagen, Treppenfluren und Kellerräumen ist nicht gestattet.

(4) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden bzw. Trockenkellern dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

(5) Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.

(6) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort die Gas- und Wasserwerke sowie das Wohnungsunternehmen zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.

(7) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich das Wohnungsunternehmen oder sein/seine Beauftragter/e zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, soll der/die

Hausbewohner/in für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des dazu gehörenden Flures sorgen.

(8) Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

Nr. 3 Reinigung

(1) Haus und Grundstück sind reinzuhalten. Verunreinigungen sind von dem/der verantwortlichen Hausbewohner/in unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Hausreinigung wird durch eine Firma ausgeführt.

(3) Abfall und Unrat dürfen nur in den vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw., dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Stellplatz der Müllgefäße verschüttet wird.

(4) Waschmaschinenräume und Trockenräume stehen entsprechend der Einteilung durch das Wohnungsunternehmen zur Benutzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Wäsche sind Waschraum und sämtliche Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen. Waschmaschinen- und Trockenraumschlüssel sind pünktlich an den/die Nachfolger/in weiterzugeben. Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

(5) Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.

(6) Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen oder Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner/innen rinnt.

(7) In die Toilette und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. ä. nicht geschüttet werden.

(8) Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem die Küche, nicht entlüftet werden.

(9) Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

(10) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.

(11) Für die Dauer seiner/ihrer Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der/die Hausbewohner/in dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel zu hinterlegen. Das Wohnungsunternehmen ist hierüber zu unterrichten.

(12) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind nicht gestattet.

Nr. 4 Gemeinschaftseinrichtungen

Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnung sowie Bedienanweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten.